



Motion der Synode der Ev.-Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn zur neuen Pfarrstellenzuordnungsverordnung (PZV) zuhanden der Wintersynode 2023

Antrag:

Der Synodalrat beantragt die Motion abzulehnen.

Begründung

Die «Motion der Synode der Ev.-Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn zur neuen Pfarrstellenzuordnungsverordnung (PZV) zuhanden der Wintersynode 2023» wurde fristgerecht per 1. September bei der Kirchenkanzlei eingereicht. Ihr Gegenstand ist die neue Pfarrstellenzuordnungsverordnung (PZV26) gemäss Konsultationsfassung. An dieser werden Änderungen bei den Kriterien für die Zuordnung der Stellen und deren Gewichtung verlangt. Gerne nimmt der Synodalrat wie folgt Stellung dazu:

Nach eingehender Diskussion hat die Synode im Sommer 2022 mit einem Mehr von 138 Ja-Stimmen zu 5 Nein und 3 Enthaltungen in der Form von Grundsätzen festgelegt, welche Kriterien bei der Bemessung der Pfarrstellenprozente, die einer Kirchgemeinde zustehen, künftig zur Anwendung kommen sollen. Es sind dies die Kriterien *Mitgliederzahl*, *Wohnbevölkerung*, *Anzahl Kirchen* und *Bevölkerungsdichte*. Die synodalen Grundsätze sind aus einem intensiven Diskussions- und Aushandlungsprozess einer Arbeitsgruppe unter Leitung des ehemaligen Synodalrats Roland Stach und unter Mitwirkung je einer doppelten Vertretung des Evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn und des Kirchgemeinerverbands des Kantons Bern hervorgegangen. Eine vom Synodalrat zu erlassende Verordnung muss diese Kriterien zentral berücksichtigen und darüber hinaus für einen einheitlichen Berechnungsschlüssel Gewichtungen beschliessen.

Die vorliegende Motion nimmt Bezug auf die Konsultationsfassung für eine entsprechende Verordnung, wie sie im September 2022 dem Pfarrverein und dem Kirchgemeinerverband zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, und zu der auch zahlreiche Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und andere Akteure Stellung genommen haben. Die Motionäre fordern, Berechnungen für eine Zuordnung in Abweichung zum Verordnungsentwurf vorzunehmen und die Ergebnisse der Synode zu unterbreiten. Dazu machen sie Vorgaben, die sowohl die Kriterien betreffen als auch deren Gewichtung. Eine Prüfung zeigt, dass diese Vorgaben zu zwei der acht synodalen Grundsätze in Widerspruch stehen: Es sind dies *Grundsatz 6* betreffend neue Formen kirchlicher Präsenz und *Grundsatz 2* betreffend das Kriterium

Wohnbevölkerung. Die Motionäre setzen sich somit – freilich ohne es in der Motion auszusprechen – in Widerspruch zum Beschluss der Sommersynode 2022. Eine Annahme der Motion würde bedeuten, das von der Synode beschlossene Paket noch einmal aufzuschneiden. Es geht also vorliegend um eine prinzipielle Frage, die weit über das Anliegen von Berechnungen hinausreicht. Mit ihrem Vorstoss setzen die Motionäre somit drei Jahre Aufwendungen seitens der Gesamtkirchlichen Dienste, des Synodalrats, des Pfarrvereins und des Kirchgemeindeverbands sowie der Synode auf der Suche nach einer ausgewogenen Lösung mit einer Kombination von stabilisierend und dynamisierend wirkenden Faktoren aufs Spiel.

Aus den Vorgaben und Argumenten zu schliessen, erstreben die Initianten insbesondere eine Besserstellung kleiner und ländlicher Kirchgemeinden auf Kosten möglicher Veränderungen bzw. Neuerungen im ganzen Kirchengebiet. Verlässliche Berechnungen würden voraussetzen, dass die Verordnung über die anrechenbaren Kirchen (KES 31.230), die Kriterien für ein aktives Gemeindeleben als Voraussetzung für die Anrechenbarkeit benennt, eingehend überarbeitet und darauf basierend eine Zählung erfolgt ist. Dies allein dürfte bis zu einem Jahr Zeit in Anspruch nehmen. Zudem ist nicht klar, wie das Kriterium Bevölkerungszahl in die Berechnungen einfließen soll, wenn dieses dynamisch («frei flotierend») Anwendung finden soll. Hypothetische Berechnungen des Synodalrates zeigen immerhin, dass von einem Modell gemäss Vorgaben der Motionäre neben sehr kleinen und kleinen namentlich auch die fünf grössten Kirchgemeinden profitieren würden. Der von den Motionären geforderte Verzicht auf eine Plafonierung der Anzahl anrechenbarer Kirchen würde Letzteren merklich zusätzliche Pfarrstellenprozente verschaffen.

Eine übermässige Bevorzugung von ganz kleinen und ganz grossen Kirchgemeinden würde auf Kosten der überwiegenden Zahl an Gemeinden im Zwischenbereich gehen und zudem in Widerspruch stehen zu der von Synode und Synodalrat angestrebten Kirchenentwicklung. Der Synodalrat sieht die Synode wie auch die Kirchenleitung in der Verantwortung für die gesamte Kirche. Die Motion ist ein Beispiel dafür, wie wenig zielführend es wäre, die Synode operativ für die Pfarrstellenzuordnung für zuständig zu erklären (vgl. Motion zu Artikel 126 der Kirchenordnung).

Der Synodalrat ist derzeit daran, die Auswertungen zu den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung vom Winter 2022/23 zum Abschluss zu bringen. Insgesamt 17% der Kirchgemeinden haben sich mit Eingaben zu Wort gemeldet, hinzu kommen Stellungnahmen von kirchlichen Bezirken, Einwohner*innengemeinden sowie anderen politischen Akteuren. Ein überdurchschnittlicher Teil der Rückmeldungen stammt aus dem Berner Oberland sowie teilweise dem Emmental. Der Synodalrat nimmt die geäusserten Anliegen sehr ernst und prüft diverse mögliche Massnahmen. Dank der bereits Ende April 2023 beschlossenen Anpassung des Zeitplanes, welche die Inkraftsetzung der künftigen Pfarrstellenzuordnungsverordnung neu per Anfang 2025 vorsieht, steht zusätzliche Zeit zur Verfügung, um diese zu erarbeiten.

Die vorliegende Motion betrifft Regelungsmaterien im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Synodalrates (Art. 126 Abs. 2 und Art. 176 Abs. 2 Kirchenordnung). Der Synodalrat hätte bei einer Annahme der Motion einen grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bliebe beim Synodalrat.

Der Synodalrat bittet die Synode aus diesen Gründen, die Motion nicht zu überweisen.

Der Synodalrat